

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/10/08G** Vom **09.03.2016**

P150058

Ratschlag zur Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeite¬rinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt

15.0058.02, Bericht der WAK vom 09.02.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0058.01 vom 3. Februar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 15.0058.02 vom 1. Februar 2016, beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 ¹) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Arbeitnehmenden und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 2) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält nach 5 Dienstjahren 2,5 Tage, nach 10 und 15 Dienstjahren 5 Tage, nach 20 Dienstjahren 10 Tage, nach 25, 30 und 35 Dienstjahren 15 Tage sowie letztmals nach 40 Dienstjahren 20 Tage bezahlten Urlaub. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich die

SG <u>165.100</u> SG 164.100

Anrechnung von Dienstjahren, den Anspruch bei Teilzeit und die Einschränkung des Anspruchs in besonderen Fällen. Er kann die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks in Form von Geld vorsehen.

§ 31 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) ³ Bei Mitarbeitenden, welche vor dem 1. Januar 2017 angestellt waren, wird das nächstfolgende Dienstjubiläum nach alter Regelung gewährt, sofern diese für sie vorteilhafter ist.

⁴ Alle Ansprüche aus dieser Bestimmung enden am 31. Dezember 2021.

III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.